

Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **12 (1896)**

Heft 27

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ für die Schweizer Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. September 1896.

Wochenspruch: Es reht zu machen jedermann,
Ist eine Kunst, die niemand kann.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Central-Prüfungskommission.

Sitzung
Montag den 12. Oktober 1896,
vormittags halb 11 Uhr,
im Bureau des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich.

Traktanden:

1. Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1896.
2. Entwurf-Reglement für die Lehrlingsprüfungen.
3. Entwurf-Anleitungen.
4. Entwurf-Diplom.
5. Entwurf-Anmeldeformular.
6. Entwurf-Registerformular für die Sektionen.
7. Fachprüfungen der Berufsverbände.
8. Anordnungen für die nächstjährigen Prüfungen.
9. Bericht über die Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf.
10. Bericht über den Besuch der Landesausstellung durch erstprämierte Lehrlinge.
11. Bericht über die Förderung der Berufslehre beim Meister.

Submissionswesen.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins hat auf Antrag seiner Subkommission folgende Beschlüsse gefasst, welche den Sektionen und interessierten Kreisen zur vorläufigen Kenntnis und Prüfung vorgelegt werden:

a. betreffend das weitere Vorgehen:

1. Das bei der Enquête über Regelung des Submissionswesens von zahlreichen Verwaltungen und Sektionen eingelangte Material soll gesichtet, verarbeitet und in einem H. ft der „Gewerblichen Zeitfragen“ veröffentlicht werden.
2. Der Centralvorstand legt zugleich mit diesem Bericht den Sektionen die von der Subkommission vorberatene Normen für ein einheitliches Submissionsverfahren zur Diskussion und Begutachtung vor.
3. Diejenigen eidgenössischen, kantonalen und privaten Verwaltungen, welche an der Enquête sich beteiligt haben, werden eingeladen, ihre Gutachten über den Bericht und die vorgeschlagenen Normen abzugeben und sich namentlich darüber zu äussern, ob sie bereit wären, solche Normen künftig bei Vergebung von Arbeiten anzuwenden.
4. Gestützt auf die eingelangten Gutachten wird der Centralvorstand im Frühjahr 1897 seine Anträge der Delegiertenversammlung zur definitiven Beschlussfassung vorlegen.
5. Die von der Delegierten-Versammlung festgesetzten Normen sind (eventuell gemeinsam mit andern gewerblichen Vereinigungen) den sämtlichen eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- und andern größeren Verwaltungen, welche öffentliche Arbeiten zu vergeben haben, zur praktischen Anwendung anzuempfehlen.
6. Die Sektionen sind eingeladen, auch ihrerseits bei den kantonalen und Gemeindeverwaltungen ihres Vereins-